

Geschäftsordnung für den Vorstand der Symrise AG

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung erlässt der Aufsichtsrat der Symrise AG die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

(3) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen hin. Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

(4) Die Ressorts der einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, den der Aufsichtsrat beschließt.

(5) Zum Mitglied des Vorstandes kann nicht mehr bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Bestellung das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2 Gesamtverantwortung und Führung der Ressorts

(1) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstandes behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstandes zu unterbleiben.

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen, insbesondere über

a) Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften sind,

b) die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses mit dem Lagebericht und dem Konzernlagebericht,

c) die Einberufung der Hauptversammlung und Vorschläge des Vorstandes zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,

- d) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
- e) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen,
- f) wichtige Personalangelegenheiten,
- g) die Jahres- und Mehrjahresplanung für die Gesellschaft und den Konzern,
- h) die Abgabe der Erklärung zum Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG,
- i) Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied des Vorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder bei denen ein Mitglied des Vorstandes die Beschlussfassung verlangt.

(3) Das einzelne Mitglied des Vorstandes führt das ihm zugewiesene Ressort im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts zugleich ein oder mehrere andere Ressorts betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstandes zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstandes verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstandes zu unterbleiben.

(4) Maßnahmen und Geschäfte im Ressort eines Vorstandsmitglieds, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstandes die vorherige Beschlussfassung des Vorstandes verlangt.

(5) Maßnahmen und Geschäfte der in Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 bezeichneten Art darf das Mitglied des Vorstandes ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes - und im Falle von Absatz 3 Satz 2 auch ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern - vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorstand legt die Regeln fest, nach denen sich die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit vertreten.

§ 3

Vorsitzender des Vorstandes

(1) Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die sachliche Koordination aller Tätigkeitsbereiche des Vorstandes und der Ressorts der Vorstandsmitglieder. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Ressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstandes festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstandes kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.

(3) Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten.

(4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes tragen die übrigen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam die Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Ein Recht zum Stichentscheid nach § 4 Abs. 6 Satz 2 besteht in diesem Fall nicht.

§ 4

Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sitzungen sollen nach Bedarf abgehalten werden, mindestens jedoch zweimal im Quartal. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden. Die Einberufung erfolgt mit einer nach den Umständen angemessenen Frist, in der Regel aber nicht später als drei Tage vor der Sitzung.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.

(3) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden können. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, in Textform oder fernmündlich abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.

(4) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstandes können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, in Textform übermittelte, mündliche oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Vorstandes festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist oder durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform an der Abstimmung teilnimmt. Bei der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind oder an der Abstimmung oder Beschlussfassung teilnehmen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, soweit nicht im Gesetz oder der Satzung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag, wenn dem Vorstand mehr als zwei Mitglieder angehören.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstandes in Kopie übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstandes in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstandes, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.

§ 5 **Zustimmung des Aufsichtsrates**

(1) Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

a) Verabschiedung des Jahresbudgets (einschließlich Finanz- und Investitionsplanung) und des rollierenden Mehrjahresplans,

- b) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Produktions- oder Geschäftszweige sowie Geschäfte oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder der Gruppe führen,
- c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Anteilen an Unternehmen und sonstigen Vermögensgegenständen von Unternehmen, sowie jedwede sonstige Verfügung oder Belastung hierüber, soweit deren Wert (Preis zuzüglich Nettofinanzverbindlichkeiten) einen Betrag von 50 Mio. Euro übersteigt,
- d) Erwerb, Bebauung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 10 Mio. Euro übersteigt und die Maßnahme nicht im Jahresbudget vorgesehen ist, dem der Aufsichtsrat zugestimmt hat,
- e) Finanzmaßnahmen (Anleihen, Medium-Term-Note-Programme, Commercial Paper-Programme etc.) und Aufnahme langfristiger Kredite, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 100 Mio. Euro übersteigt,
- f) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
- g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter, die entweder einen Betrag von 20 Mio. Euro im Einzelfall übersteigen oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen, soweit in diesem Fall der Wert im Einzelfall einen Betrag von 10 Mio. Euro übersteigt,
- h) Einzelinvestitionen in Höhe von mehr als 25 Mio. Euro, wobei mehrere Teilinvestitionen dann als eine Einzelinvestition gelten, wenn die Teilinvestitionen ein innerer Funktionszusammenhang verbindet,
- i) die Gewährung von Krediten der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie ihre Angehörigen,
- j) die Gewährung von Krediten mit einem Volumen von mehr als EUR 500.000 der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens an Mitarbeiter des Unternehmens,
- k) die Bestellung von Generalbevollmächtigten für die Gesellschaft,
- l) jede Gewährung von Spenden an politische Parteien,
- m) Abschluss von Vergleichen und sonstigen Rechtsverzichten, die eine Zahlung der Gesellschaft von mehr als 20 Mio. Euro auslösen,
- n) spekulative Treasury-Geschäfte, insbesondere Geschäfte mit Derivaten und Devisentermingeschäfte mit einem Risiko von mehr als 5 Mio. Euro; Treasury-Geschäfte sind dann als spekulativ anzusehen, wenn ihnen kein entsprechendes operatives Geschäft zugrunde liegt und sie demzufolge nicht dazu dienen, vorhandene Risiken in geeigneter Form abzusichern, und solche Treasury-Geschäfte, die Geldanlagen in Anlageformen beinhalten, deren Rating schlechter als „Investmentgrade“ ist,

o) sonstige Geschäfte, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage oder die Risikoposition der Gesellschaft grundlegend zu verändern oder die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft liegen.

(2) Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, wenn er durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise an folgenden Maßnahmen bei einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen mitwirkt:

a) an Geschäften der in Absatz 1 Buchstabe b) bis o) bestimmten Arten,

b) an Kapitalerhöhungen, falls die Einlage der Gesellschaft oder eines Dritten einen Betrag von 25 Mio. Euro übersteigt,

c) an dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Unternehmensverträgen.

(3) Die Zustimmung ist vor Vornahme des Geschäfts oder der Maßnahme einzuholen. Einer vorherigen Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Angelegenheit nachweisbar keinen Aufschub duldet, das Geschäft oder die Maßnahme mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgestimmt ist, und der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgehen kann, dass der Aufsichtsrat das Geschäft oder die Maßnahme genehmigen wird. In diesem Fall hat der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich über das Geschäft oder die Maßnahme zu unterrichten.

§ 6

Interessenkonflikte, Nebentätigkeiten, Mitteilungspflichten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrages über die Regelung des § 88 AktG hinaus einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

(2) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, auch von Aufsichtsratesmandaten, abgesehen von Aufsichtsratesmandaten bei von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen, bedarf der Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrates.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstandes darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

(5) Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden offen legen und den Vorstand hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben den Bedingungen und Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Solche Geschäfte bedürfen – soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrates nach § 112 AktG erforderlich ist – der

Zustimmung des Aufsichtsrates, falls der Wert des Geschäfts im Einzelfall einen Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

(6) Jedes Vorstandsmitglied hat den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen. Diese Verpflichtung des Vorstandsmitglieds gilt auch im Hinblick auf Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder, und andere Verwandte des Vorstandsmitglieds, die mit dem Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch im Hinblick auf juristische Personen, Gesellschaften und Einrichtungen, bei denen das Vorstandsmitglied oder eine in Satz 2 genannte Person Führungsaufgaben wahrnimmt, die direkt oder indirekt von dem Vorstandsmitglied oder einer in Satz 2 genannten Person kontrolliert werden, die zu Gunsten des Vorstandsmitglieds oder einer in Satz 2 genannten Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen des Vorstandsmitglieds oder einer in Satz 2 genannten Person entsprechen.

Eine Mitteilung ist entbehrlich, solange die Gesamtsumme der Geschäfte des Vorstandsmitglieds und der in Satz 3 genannten Personen insgesamt einen Betrag von 5.000 Euro bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

(7) Als nahe stehende Person im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Angehörige im Sinne des § 15 AO sowie andere Personen, die in einem vergleichbaren Näheverhältnis zu einem Mitglied des Vorstandes stehen und bei denen ein Interessenkonflikt denkbar ist, weil Grund zur Annahme besteht, dass das Vorstandsmitglied auf sie unmittelbar Einfluss nehmen kann.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten.

§ 8 Berichtspflichten

(1) Soweit vom Aufsichtsrat nicht abweichend bestimmt, berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat in der letzten Sitzung des Aufsichtsrates eines Geschäftsjahres über die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung und legt dem Aufsichtsrat das Budget für das folgende Geschäftsjahr (einschließlich der Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie eine Mittelfristplanung (einschließlich Finanz- und Investitionsplanung) vor. Sofern Änderungen der Lage oder neue Fragen eine sofortige Berichterstattung zu grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung oder Geschäftspolitik erfordern, erfolgt diese unverzüglich.

(2) Der Vorstand berichtet in der Sitzung des Aufsichtsrates, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird, über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals und die Ergebnis- und Finanzsituation sowie die wesentlichen Geschäftsereignisse der Gesellschaft. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Detaillierungsgrad der Berichterstattung nach Konsultation mit dem gesamten Aufsichtsrat.

(3) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens monatlich, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, Verschuldung, Cash Flow und die Lage der Gesellschaft.

(4) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat so rechtzeitig und detailliert über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(5) Die Berichterstattung nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 hat auch auf Geschäftseinheiten und Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 HGB) einzugehen.

(6) Der Vorstand berichtet bei wichtigen Anlässen gem. § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei der Gesellschaft oder bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.

(7) Die Berichte des Vorstandes haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind, mit Ausnahme des Berichts an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG, in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Berichterstattung hat so zu erfolgen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Personalsituation, der Risikolage und des Risikomanagements informiert ist. In den Berichten hat der Vorstand auf die Strategieumsetzung sowie auf Abweichungen der Geschäftsentwicklung von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschlussfassung des Aufsichtsrates in Kraft. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.